

Stadtamt
Marktgemeindeamt
Gemeindeamt

Pichl bei Wels

Zahl: Bau-605/1-471-1968 Pichl bei Wels, am 12. Dezember 1975

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

An Frau Christine Ammer

Sulzbach 35

in 4632 Pichl bei Wels

Bescheid

Auf Grund der am 27. November 1975 ~~10X~~ vorgenommenen Überprüfung Ihres
Wohnhausneubaues auf Parzelle 235/3, EZ. ¹⁶⁹~~4969~~ der

Katastralgemeinde Ödt

wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 50 Abs. 1 der Bauordnung für Oberösterreich i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 9 und 58 Abs. 2 Z. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung unter folgenden Bedingungen — Auflagen — erteilt:

- 1.) Die Dachbodentreppeneinfassung ist dachbodenseitig brandhemmend noch zu verkleiden.
- 2.) Das Garagenfenster, welches ~~a~~ in Holz ausgeführt wurde, ist garagenseitig brandhemmend zu verkleiden.
- 3.) Das Stiegenhausfenster beim Obergeschoßpodest ist mittels eines Brustriegels oder ~~ähnlichem~~ zu sichern.

Diese aufgezeigten Mängel sind bis 31.12.1975 zu beheben.

Weiters ist bei den Kaminen dafür zu sorgen, daß sich kein Holzteil des Dachstuhles näher als 5 cm zur verputzten Fläche befindet. Das Lattungsholz ist daher sofort zu entfernen. In diesem Bereich der Kamine ist nach Entfernung der Holzlatten ⁱdeser noch zu verputzen.

Die Behebung sämtlicher Mängel ist unaufgefordert der Baubehörde (Gemeindeamt Pichl bei Wels) anzuzeigen.

Die Niederschrift vom 27.11.1975 ist in Abschrift diesem Bescheid beigeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Das Gebäude hat die Hausnummer "Sulzbach Nr. 35" erhalten. Die Hausnummertafel ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes v. 20.11.1969, LGBl. Nr. 65/1969 anzubringen.

Drucksortenverlag J. Wimmer, Linz, Promenade - Bescheid - Nr. 145

Die Kommissionsgebühren für die Durchführung der Überprüfung zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung betragen bei 3 beteiligten Amtspersonen und einer Dauer der Amtshandlung von 2 halben Stunden gemäß § 2 Z. 1 lit. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33,

S 120,--

Die für die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Teil B, Abschnitt I Tarifpost 19 a der Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung 1971, LGBl. Nr. 36,

S 50,--Zusammen! 170.-

Diese Beträge sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim hiesigen Amte einzuzahlen.

Begründung:

Da die Bewohnung und Benützung des gegenständlichen Bauobjektes durch die noch zu erfüllenden restlichen Vorschriften nicht wesentlich gehindert ist, bzw. wird die ordnungsgemäße Behebung der Mängel als Voraussetzung angesehen, kann nach dem Ergebnis der Überprüfungsverhandlung (Kollaudierung) vom 27.11.1975 die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ausgesprochen werden. Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren und der Verwaltungsabgabe gründet in den angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim gefertigten Amt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht weiters an:

Herrn Baum.- u. Zimmermeister
Ing. W. Neuwirth, 4632 Pichl
Breitwies Nr. 7; p. Reb. nicht
die Straßenmeisterei Wels, 4600
4600 Wels, Salzbürgerstr. 59, p. Reb. nicht
das Finanzamt Wels, Bewertungsstelle, 4600 Wels.
Gde-44f

Der Bürgermeister:

Originalbescheid

erhalten am 22.12.75